

## Sackgasse

### Das Nein der Glaubenskongregation zur künstlichen Befruchtung

Als die deutschen Bischöfe kurz nach der Veröffentlichung der Instruktion der Glaubenskongregation über die Beachtung sittlicher Grundsätze angesichts der heutigen technischen Möglichkeiten der Fortpflanzungsmedizin im oldenburgischen Stapelfeld zu ihrer Frühjahrsvollversammlung zusammentraten (vgl. auch ds. Heft, S. 195), schienen manche von ihnen überrascht gewesen zu sein. Man hatte wohl in diesem oder jenem Punkt, auf jeden Fall bei der homologen Insemination *offenere Formulierungen* erwartet, hatten sich die Bischöfe doch selbst auf ihrem Studientag zu bioethischen Fragen anlässlich der Herbstvollversammlung 1985 beim Thema homologe Insemination noch um eine offenere Position bemüht (vgl. HK, November 1985, 536).

Aber übermäßig erstaunt konnte auch unter den Bischöfen niemand sein, denn Rom hat nach ersten Stellungnahmen einzelner Episkopate (z. B. des englischen im Frühjahr 1983) die Materie an sich gezogen und den Bischöfen bedeutet, sie möchten auf eigene Verlautbarungen verzichten, weil die Glaubenskongregation sich demnächst selbst äußern wolle. Angesichts der seit „*Humanae vitae*“ mehrmals präzisierten *lehramtlichen Begründungsposition des ehelichen Aktes* (Einheit von ehelicher Vereinigung und Fortpflanzung, die natürliche biologische Integrität des ehelichen Aktes als Voraussetzung für die Sittlichkeit menschlicher Fortpflanzung) konnte kaum damit gerechnet werden, daß Rom in welcher Form auch immer über die noch einmal gefestigten eigenen Hürden springen würde.

Darf man Kennern glauben, dann argumentiert die jetzige Instruktion allerdings differenzierter und in manchen Punkten auch wirklich offener

als dies bei einem früheren, dann verworfenen Versuch der Fall war. Die *warmende Grundhaltung* (bei klarer Grenzziehung) ist geblieben. Und diese wird angesichts der vielfältigen ethischen und auch rechtlichen Probleme, die sich aus den heutigen technischen Eingriffsmöglichkeiten in die menschliche Fortpflanzung ergeben, auch weit über die Kirche hinaus Zustimmung finden. Die Formel von einer „Wissenschaft ohne Gewissen“ ist zwar ein Schlagwort, aber jedem ist klar, daß es eine wirkliche Gefahr bezeichnet und daß diese um so größer wird, je mehr *Entscheidungsspielraum* mit zunehmendem technischen Können in die Verantwortung des Menschen gelegt ist.

Auch in vielen grundlegenden Einzelfragen – Verbot von Experimenten an oder mit menschlichen Embryonen, Ablehnung der Leihmutterchaft, selbst bei der moralischen Verurteilung der heterologen künstlichen Besamung ob *in vitro* oder durch Samentransfer – kann das Lehramt mit breitem Konsens rechnen. In anderen Punkten, wo Offenheit angebracht ist, formuliert auch die Instruktion relativ offen. Alle Eingriffe, die rein therapeutischen Zwecken dienen, ohne daß dabei menschliches Leben in Gefahr gerät, wurden bejaht; selbst im Falle der *pränatalen Diagnostik* wird nicht primär von Mißbrauchverdacht, sondern von den diagnostischen und therapeutischen Zielsetzungen her argumentiert; zu weiteren Forschungen bei der Sterilitätsbekämpfung wird ausdrücklich ermuntert.

Doch bleibt man gerade dort kategorisch, wo dies für den ethischen Laienverstand besonders schwer einzusehen ist, bei der *homologen Insemination*. Selbst wenn zwischen heterologer und homologer Insemination sittlich deutlich gewichtet und auch zwischen homologer *In-vitro*-Befruchtung (wegen der Möglichkeit der Tötung von Embryonen) und künstlichem Samentransfer noch einmal unterschieden wird, es bleibt entgegen manchen Interpretationsversuchen dabei: „Die homologe künstliche Besamung innerhalb der Ehe kann

nicht zugelassen werden mit Ausnahme des Falls, in dem das technische Mittel nicht den ehelichen Akt ersetzen, sondern ihn erleichtern und ihm helfen würde, sein natürliches Ziel zu erreichen.“ Es hat sich also seit der Ansprache Pius' XII. an den Weltärztekongreß im September 1949 nichts bewegt (vgl. HK, Dezember 1949, 112f.).

Und das liegt allein an der Begründung, daß entsprechend der leib-seelischen Einheit des Menschen die *biologische* Integrität des Geschlechtsaktes (der ehelichen Vereinigung) Voraussetzung für die sittliche Erlaubtheit der Fortpflanzung ist, also die Ersetzung der ehelichen Vereinigung durch einen dritten vollzogenen technischen Akt in sich (unabhängig von den Zwecken, denen sie dient) die „Würde der Fortpflanzung“ verletzt. Wenn die sittliche Würde der Fortpflanzung im metaphysischen gedeuteten biologischen Vorgang selbst und nicht im Sinnzusammenhang von Prokreation, Ehe und Kindeswohl als übergeordneter menschlicher und zwischenmenschlicher Ganzheit liegt, dann helfen in der Tat auch keine Hinweise auf therapeutische Zwecke: künstliche Befruchtung bleibt als solche unsittlich. Wer also aus der Sackgasse heraus und nicht weiter in sie hinein will. Er muß sich auf die Überprüfung der von der Instruktion zugrunde gelegten sexualethischen Begründungsphilosophie einlassen. Die Frage nach den Methoden wird dann nicht überflüssig, aber wie im Falle der Empfängnisverhütung zweitrangig. se

## Präzisierungen

### Das geplante neue Beratungsgesetz zum § 218

Der § 218 StGB ist in seiner Substanz und in seinen Einzelbestimmungen umstritten, seitdem es ihn in der heutigen Fassung gibt. 1976 verabschiedet und in Kraft getreten, verdankt er sich der damaligen sozial-liberalen Koalition. Die Gesetzesnovellierung